

Variopartner SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in Form einer Aktiengesellschaft (société d'investissement à capital variable sous la forme d'une société anonyme)

11-13, Boulevard de la Foire,
L-1528 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Handelsregister Luxemburg: B87256

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL HEALTHCARE OPPORTUNITIES FUND

WICHTIGER HINWEIS:

DIESES SCHREIBEN ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

**FALLS SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES SCHREIBENS HABEN,
SOLLTEN SIE SICH AN EINEN UNABHÄNGIGEN FACHBERATER WENDEN.**

1. GEPLANTE VERSCHMELZUNG

- 1.1 Sie werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat von Variopartner SICAV, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable – SICAV*), die gemäß den Bestimmungen von Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das **Gesetz von 2010**) in der jeweils gültigen Fassung gegründet wurde und geregelt wird, mit eingetragenem Sitz in 11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg – RCS*) unter der Nummer B87256 (der **einbringende Fonds**), handelnd auf Rechnung ihres Teilfonds Variopartner SICAV – Sectoral Healthcare Opportunities Fund (der **einzubringende Teilfonds**) beabsichtigt, den einzubringenden Teilfonds mit dem Teilfonds Protea Fund – Sectoral Healthcare Opportunities Fund (der **aufnehmende Teilfonds**) zusammenzulegen (die **Verschmelzung**).
- 1.2 Der aufnehmende Teilfonds ist ein Teilfonds von Protea Fund, einer SICAV, die gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes von 2010 gegründet wurde und geregelt wird, mit eingetragenem Sitz in 15, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im RCS unter der Nummer B80092 (der **aufnehmende Fonds**).
- 1.3 Der Verwaltungsrat des einbringenden Fonds und der Verwaltungsrat des aufnehmenden Fonds werden gemeinsam als die **Verwaltungsräte**, der einbringende Fonds und der aufnehmende Fonds gemeinsam als die **Fonds** und der einzubringende Teilfonds und der aufnehmende Teilfonds gemeinsam als die **Teilfonds** bezeichnet.
- 1.4 Die Verschmelzung wurde von der Luxemburger Aufsichtsbehörde, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, genehmigt.

2. HINTERGRUND UND BEGRÜNDUNG DER VORGESCHLAGENEN VERSCHMELZUNG

- 2.1 Grund für die Verschmelzung ist, dass Sectoral Asset Management Inc., der Anlageverwalter des einzubringenden Teilfonds, nach einer Überprüfung seiner Fondsverwaltungsaktivitäten Protea Fund als geeignete Gesellschaft für den einzubringenden Teilfonds identifiziert hat.

- 2.2 Die Verschmelzung dürfte den Anteilhabern des einzubringenden Teilfonds zugutekommen, da in der Folge mit Effizienzsteigerungen im Hinblick auf Betrieb, Kosten und Vertrieb gerechnet wird.
- 2.3 Entsprechend ist der Verwaltungsrat des einbringenden Fonds der Ansicht, dass die Verschmelzung im besten Interesse der Anteilhaber des einzubringenden Teilfonds ist.
- 2.4 Der Beschluss über die Verschmelzung wird unter anderem gemäß Abschnitt 22.5 („Verschmelzung oder Liquidation von Teilfonds oder Anteilklassen“) im Hauptteil des Verkaufsprospekts des einbringenden Fonds (der **Verkaufsprospekt des einbringenden Fonds**) und Artikel 28 der Satzung des einbringenden Fonds (die **Satzung des einbringenden Fonds**) gefasst.

3. STICHTAG UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE ANTEILINHABER DER TEILFONDS

- 3.1 Die Verwaltungsräte beabsichtigen, den Stichtag der Verschmelzung auf den 29. Januar 2024 (der **Stichtag**) festzulegen.
- 3.2 Die Verwaltungsräte beabsichtigen, die Verschmelzung gemäß Artikel 1(20) a) des Gesetzes von 2010 durchzuführen. Am Stichtag wird der einzubringende Teilfonds seine gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (sofern vorhanden) auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. In der Folge wird der einzubringende Teilfonds aufgelöst, ohne danach abgewickelt zu werden.
- 3.3 Im Tausch gegen ihre Anteile am einzubringenden Teilfonds erhalten die Anteilhaber des einzubringenden Teilfonds Anteile der entsprechenden Anteilklasse am aufnehmenden Teilfonds, wie in Abschnitt 5 näher beschrieben. Die Anteilhaber des einzubringenden Teilfonds, die nicht von ihrem Rücknahmerecht Gebrauch machen, werden gemäß Abschnitt 5 unten am Stichtag zu Anteilhabern des aufnehmenden Teilfonds. Am Stichtag werden die Anteilhaber des einzubringenden Teilfonds zu Anteilhabern des aufnehmenden Teilfonds und sind ab diesem Datum an die in der Satzung und dem Verkaufsprospekt des aufnehmenden Fonds festgelegten Bestimmungen und Bedingungen sowie insbesondere den besonderen Teil des Verkaufsprospekts des aufnehmenden Fonds, in dem die Merkmale des aufnehmenden Teilfonds dargelegt sind, gebunden.
- 3.4 Beim aufnehmenden Teilfonds handelt es sich derzeit um einen „nicht aufgelegten Teilfonds“ im Sinne von Punkt 1.1 des CSSF-Rundschreibens 12/540 vom 9. Juli 2012 (d. h. ein Teilfonds gilt nach seiner Zulassung durch die CSSF als nicht aufgelegt, wenn auf diese Zulassung nicht unverzüglich eine Emission seiner Anteile folgt). Somit hat der aufnehmende Teilfonds aktuell keine Anteilhaber.
- 3.5 Der aufnehmende Teilfonds wird am Stichtag aufgelegt.
- 3.6 Da der aufnehmende Teilfonds neu errichtet wird, um den einzubringenden Teilfonds am Stichtag zu absorbieren, und vor dem Stichtag keine Anteilhaber haben wird, hat die Verschmelzung keine Auswirkungen auf die Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds, da es keine gibt.

4. RÜCKNAHMERECHT

- 4.1 Die Anteilhaber des einzubringenden Teilfonds, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, haben das Recht, gemäß Artikel 73(1) des Gesetzes von 2010, Abschnitt 22.5 („*Verschmelzung oder Liquidation von Teilfonds oder Anteilklassen*“) im Verkaufsprospekt des einbringenden Fonds und Artikel 28 der Satzung des einbringenden Fonds eine kostenfreie Rücknahme ihrer Anteile (abzüglich der einbehaltenen Veräußerungskosten) zu verlangen.
- 4.2 Rücknahmeanträge sind schriftlich an die zentrale Verwaltungsstelle des einbringenden Fonds, d. h. CACEIS Investor Services Bank S.A. (ehemals RBC Investor Services Bank S.A.), (die **Verwaltungsstelle**) zu richten. Das Recht der Anteilhaber, die Rücknahme ihrer Anteile am einzubringenden Teilfonds gemäß Artikel 73(1) des Gesetzes von 2010 zu verlangen, tritt am

20. Dezember 2023 in Kraft und endet fünf (5) Geschäftstage vor dem Tag, an dem das Umtauschverhältnis berechnet wird. Infolgedessen müssen Anträge auf die Rücknahme von Anteilen am einzubringenden Teilfonds bis spätestens 19. Januar 2024 um 15.45 Uhr (luxemburgische Zeit) bei der Verwaltungsstelle eingehen.

- 4.3 Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden bis zum Stichtag nicht mehr angenommen. Ab dem Stichtag müssen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge bei der Verwaltungsstelle des aufnehmenden Fonds eingereicht werden.
- 4.4 Die Anteile, die von den Anteilhabern des einzubringenden Teilfonds gehalten werden, welche ihr Recht auf kostenlose Rücknahme ihrer Anteile (abzüglich der einbehaltenen Veräußerungskosten) ausgeübt haben, werden vor dem Stichtag zurückgenommen.

5. ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN SOWIE UMTAUSCH VON ANTEILEN

5.1 Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

- (a) Zweck der Verschmelzung ist die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (sofern vorhanden) des einzubringenden Teilfonds auf den aufnehmenden Teilfonds im Tausch gegen die Ausgabe von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse am aufnehmenden Teilfonds für bestehende Anteilhaber des einzubringenden Teilfonds am Stichtag. Der einzubringende Teilfonds wird aufgelöst, ohne danach abgewickelt zu werden.
- (b) Die nicht amortisierten Kosten des einzubringenden Teilfonds werden als eine Verbindlichkeit auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Aufgelaufene, aber noch nicht bezahlte Erträge des einzubringenden Teilfonds werden am Stichtag übertragen.
- (c) Die Kosten der Verschmelzung werden von der Verwaltungsgesellschaft des aufnehmenden Fonds getragen.

5.2 Umtausch von Anteilen

- (a) Ab dem 19. Januar 2024 um 15.45 Uhr (luxemburgische Zeit) (letzter Tag des Zeitraums für die kostenfreie Rücknahme) werden keine Zeichnungsanträge mehr für den einzubringenden Teilfonds akzeptiert.
- (b) Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen am einzubringenden Teilfonds werden, wie in den Abschnitten 4.2, 4.3 und 5.2(a) beschrieben, zum Zwecke der Verschmelzung ausgesetzt.
- (c) Im Gegenzug für die Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (sofern vorhanden) des einzubringenden Teilfonds werden Anteile am aufnehmenden Teilfonds an die Anteilhaber des einzubringenden Teilfonds ausgegeben. Insbesondere erhalten Anteilhaber der verschiedenen Anteilklassen des einzubringenden Teilfonds Anteile der folgenden Anteilklassen des aufnehmenden Teilfonds:

Anteilklassen des einzubringenden Teilfonds	Entsprechende Anteilklassen des aufnehmenden Teilfonds
Klasse I USD (ISIN: LU1849504565)	Klasse I USD (ISIN: LU1849504565)

Klasse I EUR (ISIN: LU1849504649)	Klasse I EUR (ISIN: LU1849504649)
Klasse IF USD (ISIN: LU2034586573)	Klasse IF USD (ISIN: LU2034586573)
Klasse P USD (ISIN: LU1849504722)	Klasse P USD (ISIN: LU1849504722)
Klasse P EUR (ISIN: LU1849504995)	Klasse P EUR (ISIN: LU1849504995)
Klasse PF USD (ISIN: LU2034586904)	Klasse PF USD (ISIN: LU2034586904)
Klasse PH EUR Hedged (ISIN: LU1849505026)	Klasse PH EUR Hedged (ISIN: LU1849505026)
Klasse N EUR (ISIN: LU1886620050)	Klasse N EUR (ISIN: LU1886620050)

- (d) Infolge der Verschmelzung werden sämtliche Anteile am einzubringenden Teilfonds am Stichtag gelöscht. Anteilinhaber, die direkte Inhaber von registrierten Anteilen einer spezifischen Klasse des einzubringenden Teilfonds sind, werden aus dem Register der Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds gestrichen und in das Anteilinhaberregister des aufnehmenden Teilfonds in der entsprechenden Klasse eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Grundlage der Anzahl von Anteilen, welche basierend auf dem Umtauschverhältnis am Stichtag festgelegt wird. Die Anteile am aufnehmenden Teilfonds werden am Stichtag als Namensanteile ausgegeben.
- (e) Die Verwaltungsstelle des aufnehmenden Fonds benachrichtigt die entsprechenden Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds über ihre Aufnahme in das Register der Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds.

6. BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN UND METHODE ZUR BERECHNUNG DES UMTAUSCHVERHÄLTNISSSES

- 6.1 Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (sofern vorhanden) des einzubringenden Teilfonds werden zum Stichtag auf der Grundlage der Schlusskurse am 26. Januar 2024 bewertet.
- 6.2 Alle Vermögenswerte des einzubringenden Teilfonds werden auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Der einzubringende Teilfonds wird aufgelöst, ohne nach dieser Verschmelzung abgewickelt zu werden. Im Gegenzug erhalten die beitragenden Anleger des einzubringenden Teilfonds eine Anzahl von Anteilen am aufnehmenden Teilfonds, welche der Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse des einzubringenden Teilfonds am Stichtag entspricht. **Das diesbezügliche Umtauschverhältnis beträgt 1:1.** Die Anteile am aufnehmenden Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteilklasse der bestehenden Anteile des einzubringenden Teilfonds am Stichtag entspricht.
- 6.3 Die Berechnungsmethode des Umtauschverhältnisses wird gemäß Artikel 71 des Gesetzes von 2010 vom Wirtschaftsprüfer des einbringenden Fonds validiert.

7. HAUPTUNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN TEILFONDS

Im Folgenden werden die Haupteigenschaften und -unterschiede zwischen dem einzubringenden Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds aufgeschlüsselt:

7.1 Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik

- (a) Die Anlageziele des einzubringenden Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds sind im Wesentlichen identisch.
- (b) Auch die Anlagestrategien und -beschränkungen des einzubringenden Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds sind praktisch identisch, wie in nachstehender Tabelle näher dargelegt. Die Unterschiede betreffen im Wesentlichen Klarstellungen im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Aktualisierungen, die sich nicht auf das Anlageziel auswirken. Infolgedessen wird vor dem Stichtag keine Neugewichtung des Portfolios des einzubringenden Teilfonds durchgeführt. Ausgenommen sind Investitionen, die nicht direkt in den aufnehmenden Teilfonds übertragen werden können, wie etwa Wertpapiere aus Indien, Südkorea, Malaysia und Brasilien oder chinesische A-Aktien.
- (c) In der nachfolgenden Tabelle verwendete definierte Begriffe haben die diesen Begriffen im entsprechenden Verkaufsprospekt des einzubringenden bzw. des aufnehmenden Teilfonds zugewiesene Bedeutung.

Einzubringender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale finden sich in Anhang 5 „Ökologische und/oder soziale Merkmale“ zu diesem Teilfonds.	Der Teilfonds wird so verwaltet, dass er unter anderem eine Kombination aus ökologischen und sozialen Merkmalen im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, strebt aber keine nachhaltigen Investitionen an. Dennoch wird der Teilfonds mindestens 30 % seines NIW in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel anlegen. Die Unternehmen, in die der Teilfonds anlegt, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf Grundlage von Richtlinien an, die in Anhang 1 der Anhänge zu diesem Teilfonds (die „Anhänge“) näher beschrieben sind.
Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum auf USD-Basis zu verzeichnen.	Der Teilfonds strebt ein Kapitalwachstum auf USD-Basis an.
Um dieses Ziel zu erreichen legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Grundsätze der Risikostreuung in erster Linie in Aktien (einschließlich unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien oder andere in Stammaktien umwandelbare Wertpapiere), aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Hinterlegungsscheine wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs), Genussscheine usw. von Small-, Mid- und Large-Cap-Unternehmen weltweit an, die in den folgenden Segmenten des Gesundheitssektors tätig sind: Gesundheitsausrüstung und -dienstleistungen, Pharmazeutika, Biotechnologie und Lifesciences.	
	Der Teilfonds investiert in erster Linie in innovative Gesundheitsunternehmen, die spezielle Medikamente, Dienstleistungen, Life-Science-Tools und Geräte in

	<p>Behandlungsbereichen mit hohem ungedeckten medizinischen Bedarf entwickeln. Die Investitionen erfolgen über alle Marktkapitalisierungen und Regionen hinweg, einschließlich der Schwellenländer, wobei ein erhebliches Engagement in Small- und Mid-Cap-Unternehmen besteht aufgrund ihres hohen Innovationsgrades. Neuartige und spezialisierte Behandlungsmöglichkeiten, Geräte und Dienstleistungen profitieren von einem günstigen regulatorischen und kommerziellen Umfeld, wobei Potenzial für verkürzte Entwicklungszeiten, eine rasche Marktakzeptanz sowie hohe Preise und operative Margen besteht. Innovationen bei der Gesundheitsversorgung und neuartige Behandlungsmethoden haben neue Geschäftsmodelle und Märkte mit enormem wirtschaftlichen Potenzial nach sich gezogen.</p>
	<p>Um dieses Ziel zu erreichen legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Grundsätze der Risikostreuung in erster Linie in Aktien (einschließlich unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien oder andere in Stammaktien umwandelbare Wertpapiere) und aktienbezogene Wertpapiere (z. B. American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs)) an, die von Small-, Mid- und Large-Cap-Unternehmen aus aller Welt begeben werden (mit einem maximalen Engagement von 33 % in den Schwellenländern), die in den folgenden Segmenten des Gesundheitssektors tätig sind: Gesundheitsausrüstung und -dienstleistungen, Pharmazeutika, Biotechnologie und Lifesciences.</p>
<p>Der Teilfonds kann im Rahmen der in Abschnitt 9.1 (d) im allgemeinen Teil dargelegten Beschränkungen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, um von besonders innovativen Projekten im Medizinsektor zu profitieren.</p>	<p>Der Teilfonds kann in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, um von besonders innovativen Projekten im Gesundheitssektor zu profitieren.</p>
<p>Der Teilfonds kann bis zu 33 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect investieren.</p>	<p>Der Teilfonds kann bis zu 33 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect investieren.</p>
<p>Der Teilfonds kann bis zu 33 % seines Nettovermögens unabhängig vom vorgenannten Anlageuniversum investieren, einschließlich unter anderem in Aktien von Emittenten aus anderen Wirtschaftssegmenten als dem Gesundheitswesen sowie in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere und zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Bankeinlagen und Geldmarktinstrumente.</p>	

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies) anlegen.	Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, „SPACs“) anlegen.
	Der Teilfonds kann bis zu 33 % seines Nettovermögens unabhängig vom vorgenannten Anlageuniversum investieren, einschließlich unter anderem in Aktien von Emittenten aus anderen Wirtschaftssegmenten als dem Gesundheitswesen sowie in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere.
Der Teilfonds kann überdies bis zu 20 % seines Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln (Barmittel) halten. Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in andere OGA- oder OGAW-Fonds anlegen. Die Referenzwährung ist nicht zwingend identisch mit den Anlagewährungen des Teilfonds.	Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in andere OGA oder OGAW anlegen.
Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken (einschließlich Währungsabsicherung) und zur Erreichung des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, darunter unter anderem Futures, Forwards und Optionen, die eine entsprechende Hebelwirkung zur Folge haben.	Zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds innerhalb der in Abschnitt 23 „Anlagebeschränkungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten verwenden, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen wurden, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und einer regulatorischen Aufsicht unterliegen. Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Vermögensverwalter jedoch, vorwiegend Devisenterminkontrakte zu nutzen.
Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.	Der Teilfonds setzt jedoch keine SFT und auch keine TRS ein.

7.2 Vorvertragliche Informationen – Ökologische und/oder soziale Merkmale

- (a) Der Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (die **vorvertraglichen Informationen**) des einzubringenden Teilfonds und die vorvertraglichen Informationen des aufnehmenden Teilfonds unterscheiden sich in gewissen Punkten.
- (b) Die Hauptunterschiede zwischen den vorvertraglichen Informationen des einzubringenden Teilfonds und den vorvertraglichen Informationen des aufnehmenden Teilfonds betreffen:
- (i) die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale;
 - (ii) die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale herangezogen werden;

- (iii) die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden;
- (iv) die Richtlinie zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird;
- (v) die geplante Vermögensallokation.

Ausführlichere Informationen finden sich in den vorvertraglichen Informationen des einzubringenden Teilfonds und den vorvertraglichen Informationen des aufnehmenden Teilfonds, die sorgfältig gelesen werden sollten.

7.3 Risikoprofil

- (a) Bei beiden Teilfonds unterliegen die Anlagen der Teilfonds normalen Marktschwankungen und weiteren Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind. Daher kann nicht garantiert werden, dass ein Kapitalzuwachs eintritt oder Auszahlungen von Ausschüttungen erfolgen. Der Wert von Anlagen in diesen und Erträge aus diesen und somit der Wert der Anteile der Teilfonds unterliegen gegebenenfalls Schwankungen, und Anleger erhalten den ursprünglich investierten Betrag unter Umständen nicht vollständig zurück.
- (b) Die Risikoprofile des einzubringenden Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds sind im Wesentlichen identisch.

Einzubringender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
<p>Den Anlegern wird empfohlen, Abschnitt 7 „Hinweise zu allgemeinen Risiken“ im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts des einbringenden Fonds sorgfältig zu lesen, bevor sie eine Anlage im Teilfonds tätigen. Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden besonderen Risikohinweise:</p> <p>Der Teilfonds weist ein höheres Risiko-Ertrags-Verhältnis auf. Seine Performance hängt weiterhin von Kursbewegungen an den Börsen und Devisenmärkten ab. Obwohl der Gesundheitssektor in der Vergangenheit ein stärkeres Wachstum erzielt hat als die allgemeine Wirtschaft, kann dies für die Zukunft nicht garantiert werden. Aktien und andere Wertpapiere innovativer Unternehmen aus dem Biotechnologie- und dem Gesundheitssektor im weiteren Sinne können markanten Kursschwankungen unterliegen. Daher kann die Performance des Teilfonds deutlich stärker schwanken, als dies bei einer ausgewogeneren Streuung der Vermögenswerte des Teilfonds über den gesamten Markt hinweg zu erwarten wäre. Darüber hinaus kann der Fokus auf einen spezifischen Sektor eine Anteilkursentwicklung nach sich ziehen, die vom allgemeinen Markttrend abweicht.</p>	<p>Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und spezifischen Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Aktienwerten, in OGA, dem Währungsrisiko und den mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken. Nähere Informationen diesbezüglich können dem Abschnitt 16 „Anlagerisiken“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts des aufnehmenden Fonds entnommen werden.</p> <p><i>Risiko im Zusammenhang mit Anlagen in Akquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs).</i></p> <p>Der Teilfonds kann in Aktien, Optionsscheine und andere Wertpapiere von SPACs oder ähnlichen Zweckgesellschaften investieren, die Mittel für potenzielle Übernahmegelegenheiten bündeln. Sofern und solange keine Akquisition abgeschlossen wurde, investiert eine SPAC ihre Vermögenswerte (abzüglich eines zur Kostendeckung einbehaltenen Anteils) in Wertpapiere, Wertpapiere von Geldmarktfonds und Barmittel. Wird eine Akquisition, die die Anforderungen der SPAC erfüllt, nicht innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums abgeschlossen, werden die investierten Mittel an die</p>

	<p>Aktionäre der Gesellschaft zurückgezahlt. Da es sich bei SPACs und vergleichbaren Gesellschaften im Wesentlichen um „Blankoscheck“-Unternehmen ohne operative Historie oder laufende Geschäftstätigkeit mit Ausnahme der Suche nach Akquisitionsgelegenheit handelt, hängt der Wert ihrer Wertpapiere in besonderem Maße von der Fähigkeit der Unternehmensleitung ab, eine rentable Akquisitionsgelegenheit zu identifizieren und abzuschließen. Einige SPACs können Akquisitionen nur in bestimmten Branchen oder Regionen anstreben, was die Volatilität ihrer Kurse erhöhen kann.</p>
<p>Die Investitionen des Teilfonds unterliegen unter Umständen Nachhaltigkeitsrisiken. Zu den wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken, die den Gesundheitssektor betreffen, in den der Teilfonds anlegt, zählen unter anderem: Produktqualität und -sicherheit, Erschwinglichkeit von und Zugang zu Medikamenten, Datenschutz und -sicherheit, Marketingpraktiken und Management des rechtlichen und regulatorischen Umfelds.</p> <p>Der Anlageverwalter berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess gemäß seiner Richtlinie für nachhaltige Investitionen. Der Teilfonds macht Gebrauch von externem ESG-Research und bezieht finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein. Weitere Informationen zur Richtlinie für nachhaltige Investitionen finden sich auf https://www.sectoral.com/en/public-equity/#esg. Weitere Informationen darüber, wie die Richtlinie für nachhaltige Investitionen in diesem Teilfonds umgesetzt wird, stehen in Anhang 5 „Ökologische und/oder soziale Merkmale“ zur Verfügung.</p> <p>Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds unter Umständen ausgesetzt ist, werden sich auf mittlere bis lange Sicht voraussichtlich nur geringfügig auf den Wert der Investitionen des Teilfonds auswirken, da die Richtlinie für nachhaltige Investitionen des Anlageverwalters diese Risiken mindert.</p>	<p><i>SFDR</i></p> <p>Der Anlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in sein Research, seine Analysen und Anlageentscheidungen mit ein. Der Anlageverwalter bezieht daneben Geschäftsführungsfaktoren in den Anlageentscheidungsprozess mit ein und bewertet diese. Wenn sich ein oder mehr Nachhaltigkeitsrisiken herauskristallisieren, kann dies eine negative Auswirkung auf den Wert des Teilfonds und damit auf die Renditen für Anleger und die Performance des Teilfonds haben. Der Teilfonds verfolgt jedoch einen sorgfältigen Ansatz zur Minderung der Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf seine Renditen. Hierzu gehört (unter anderem) die Berücksichtigung solcher Risiken im Anlageentscheidungsprozess und gegebenenfalls die Überwachung und Steuerung in jedem Einzelfall wie im vorliegenden Dokument und im Anhang beschrieben.</p> <p><i>Taxonomie-Verordnung</i></p> <p>Im Hinblick auf seine ESG-Strategie bewirbt der Teilfonds im Zusammenhang mit der Taxonomie-Verordnung ökologische Merkmale und zielt nicht darauf ab, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren. Daher berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung nicht.</p>

7.4 Profil des typischen Anlegers

Die Profile des typischen Anlegers des einzubringenden Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds sind identisch. Die Teilfonds richten sich an private und/oder institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die an Investitionen in Unternehmen weltweit interessiert sind, um damit ihre ausgewogenen Portfolios zu diversifizieren. Die Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit einem höheren Gewinnpotenzial von Aktienanlagen einhergehen.

Referenzwahrung

Die Referenzwahrung der Teilfonds ist der Dollar (USD).

Die Anteile der Unterklasse P H EUR zielen darauf ab, das Wechselkursrisiko des EUR/USD-Wechselkurses weitgehend systematisch abzusichern.

7.5 Laufzeit

Die Teilfonds wurden fur eine unbefristete Dauer aufgelegt.

7.6 Geschaftsjahr

Das Geschaftsjahr des einbringenden Fonds beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Das Geschaftsjahr des aufnehmenden Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

7.7 Zeichnung/Rucknahme/Umtausch von Anteilen der Teilfonds

	Einzubringender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Annahmeschluss / Annahmeschluss fur Zeichnungs-, Rucknahme- und Umtauschantrage	<p>Zeichnungen: 15.45 Uhr luxemburgische Zeit am Geschaftstag vor dem Berechnungstag (gema der Definition im Verkaufsprospekt des einzubringenden Teilfonds)</p> <p>Rucknahmen: 15.45 Uhr luxemburgische Zeit am Geschaftstag vor dem Berechnungstag (gema der Definition im Verkaufsprospekt des einzubringenden Teilfonds)</p> <p>Umtausch: 15.45 Uhr luxemburgische Zeit am Geschaftstag vor dem Berechnungstag (gema der Definition im Verkaufsprospekt des einzubringenden Teilfonds)</p>	<p>Zeichnungen: 16.00 Uhr luxemburgische Zeit am Bewertungstag (<i>gema der Definition im Verkaufsprospekt des aufnehmenden Teilfonds</i>)</p> <p>Rucknahmen: 16.00 Uhr luxemburgische Zeit am Bewertungstag (<i>gema der Definition im Verkaufsprospekt des aufnehmenden Teilfonds</i>)</p> <p>Umtausch: 16.00 Uhr luxemburgische Zeit am Bewertungstag (<i>gema der Definition im Verkaufsprospekt des aufnehmenden Teilfonds</i>)</p>
Bewertungstag (Preisfeststellungstag)	Der Geschaftstag vor dem Berechnungstag.	Der Geschaftstag vor dem Berechnungstag.
Berechnungstag / NIW-Berechnungstag	An jedem Geschaftstag	An jedem Geschaftstag
Umtausch von Anteilen und Umtauschgebuhr	Jeder Anteilinhaber kann den Umtausch eines Teils oder aller seiner Anteile von einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse dieses einzubringenden Teilfonds oder in eine Klasse eines anderen Teilfonds des einbringenden Fonds, fur den Sectoral Asset Management Inc. zum Anlageverwalter ernannt wurde, zum jeweiligen, am betreffenden Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert der	Jeder Anteilinhaber kann den Umtausch eines Teils oder aller seiner Anteile von einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse dieses aufnehmenden Teilfonds oder in eine Klasse eines anderen Teilfonds des aufnehmenden Fonds, fur den Sectoral Asset Management Inc. zum Anlageverwalter ernannt wurde, zum jeweiligen, am betreffenden Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert der

	<p>entsprechenden Anteilklassen beantragen.</p> <p>Der Kurs, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die „ursprüngliche Klasse“) in die Zielanteilklasse (die „neue Klasse“) umgetauscht werden, wird anhand der folgenden Formel berechnet:</p> $A = \frac{B \times C \times E}{D}$ <p>A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zuzuteilen sind;</p> <p>B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umzutauschen sind;</p> <p>C ist der geltende Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;</p> <p>D ist der geltende Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;</p> <p>E ist der Wechselkurs (sofern zutreffend) zwischen den Währungen der ursprünglichen und der neuen Klassen.</p> <p>Umtauschanträge für Namensanteile können auf elektronische Weise übermittelt werden, wenn die Verwaltungsstelle dies für akzeptabel erachtet.</p> <p>Umtauschanträge sind schriftlich an die Verwaltungsstelle zu richten. In der Regel sind keine weiteren Dokumente erforderlich.</p>	<p>entsprechenden Anteilklassen beantragen.</p> <p>Der Kurs, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die „ursprüngliche Klasse“) in die Zielanteilklasse (die „neue Klasse“) umgetauscht werden, wird anhand der folgenden Formel berechnet:</p> $A = \frac{B \times C \times E}{D}$ <p>A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zuzuteilen sind;</p> <p>B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umzutauschen sind;</p> <p>C ist der geltende Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;</p> <p>D ist der geltende Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;</p> <p>E ist der Wechselkurs (sofern zutreffend) zwischen den Währungen der ursprünglichen und der neuen Klasse(n).</p> <p>Umtauschanträge für Namensanteile können auf elektronische Weise übermittelt werden, wenn die Verwaltungsstelle dies für akzeptabel erachtet.</p> <p>Umtauschanträge sind schriftlich an die Verwaltungsstelle zu richten. In der Regel sind keine weiteren Dokumente erforderlich.</p>
Abrechnungstag	<p>Zeichnungen: Innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem betreffenden Preisfeststellungstag</p> <p>Rücknahmen: Innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem betreffenden Preisfeststellungstag</p> <p>Umtausch: Innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem betreffenden Preisfeststellungstag</p>	<p>Zeichnungen: Innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag</p> <p>Rücknahmen: Innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag</p> <p>Umtausch: Innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag</p>

<p>Swing Pricing</p>	<p>Teilweiser Swing-Pricing-Mechanismus – Sollten die aggregierten Nettotransaktionen in Bezug auf Anteile des einzubringenden Teilfonds (d. h. aggregierte Nettozeichnungen oder -rücknahmen) an einem Bewertungstag einen vom Verwaltungsrat von Variopartner vorab festgelegten Schwellenwert übersteigen, kann der Nettoinventarwert pro Anteil nach oben bzw. unten angepasst werden, um den Nettozu- oder den Nettoabflüssen Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Swing-Faktor ist auf höchstens 1 % des zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Nettoinventarwerts begrenzt.</p> <p>Etwaige Performancegebühren werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts ohne Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus berechnet und fällig.</p>	<p>Teilweiser Swing-Pricing-Mechanismus – Sollten die aggregierten Nettotransaktionen in Bezug auf Anteile des aufnehmenden Teilfonds (d. h. aggregierte Nettozeichnungen oder -rücknahmen) an einem Bewertungstag einen von der Verwaltungsgesellschaft des aufnehmenden Fonds vorab festgelegten und regelmäßig überprüften Schwellenwert übersteigen, kann der Nettoinventarwert pro Anteil nach oben bzw. unten angepasst werden, um den Nettozu- oder den Nettoabflüssen Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Swing-Faktor ist auf höchstens 1 % des zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Nettoinventarwerts begrenzt.</p> <p>Etwaige Performancegebühren werden auf der Grundlage des nicht angepassten Nettoinventarwerts berechnet und fällig.</p>
-----------------------------	--	--

7.8 Dienstleister der Teilfonds

Einzubringender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsgesellschaft: VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., 18, rue Erasme, L-1468 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg • Verwaltungsstelle und Verwahrstelle: CACEIS INVESTOR SERVICES BANK S.A. (ehemals RBC Investor Services Bank S.A.), 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette • Anlageverwalter: SECTORAL ASSET MANAGEMENT INC., 1010 Sherbrooke St. West, Suite 1610, H3A 2R7 Montreal, Quebec, Kanada • Abschlussprüfer: ERNST & YOUNG, 35E, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg 	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsgesellschaft und zentrale Verwaltungsstelle: FUNDPARTNER SOLUTIONS (EUROPE) S.A., 15, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg • Verwahrstelle: BANK PICTET & CIE (EUROPE) AG, Luxemburgische Niederlassung, 15A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg • Anlageverwalter: SECTORAL ASSET MANAGEMENT INC., 1010 Sherbrooke St. West, Suite 1610, H3A 2R7 Montreal, Quebec, Kanada • Abschlussprüfer: DELOITTE AUDIT, <i>société à responsabilité limitée</i>, 20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

7.9 Besteuerung

- (a) Die steuerlichen Regelungen des aufnehmenden Teilfonds sollten im Wesentlichen jenen des einzubringenden Teilfonds entsprechen. **Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass sich die Verschmelzung nicht auf die für die**

Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds geltenden Steuergesetze auswirkt, und dass die steuerliche Behandlung der Anleger des einzubringenden Teilfonds je nach ihrem eigenen Steuerstatus erheblich beeinflusst werden kann.

- (b) **Potenzielle Anleger des aufnehmenden Teilfonds sollten ihren Steuerberater hinsichtlich anwendbarer steuerlicher Folgen, die sich aus dem Eigentum der Anteile ergeben, auf der Grundlage ihrer besonderen Umstände heranziehen.**

7.10 Vergleich der wichtigsten Unterschiede zwischen dem einzubringenden Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds

	Einzubringender Teilfonds							
Klassen	Klasse I		Klasse IF	Klasse P		Klasse PF	Klasse PH	Klasse N
Gesamtrisikoindikator (SRI) (im BiB definiert)	4	4	4	4	4	4	4	4
Ausschüttungspolitik	Thesaurierung							
Referenzwährung	USD	EUR	USD	USD	EUR	USD	EUR abgesichert	EUR
Mindestanlagebetrag	250.000 USD	250.000 EUR	USD 250.000	Entf.				
Zulässige Anleger	Institutionelle Anleger			Private und institutionelle Anleger*				
Zeichungsgebühr	Bis zu 2 % des Ausgabepreises / Nettoinventarwerts pro Anteil							
Rücknahmegebühr	Entf.							
Umtauschgebühr	Bis zu 1,5 % bezogen auf die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zuzuteilen sind, multipliziert mit dem geltenden Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse.							
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 0,6 % p.a.		Bis zu 1,00 % p.a.	Bis zu 1,2 % p.a. (unter Umständen werden Rabatte oder Rückvergütungen gewährt)	Bis zu 2,00 % p.a. (unter Umständen werden Rabatte oder Rückvergütungen gewährt)	Bis zu 1,2 % p.a. (unter Umständen werden Rabatte oder Rückvergütungen gewährt)	Bis zu 0,6 % p.a.	

* Anteile der Klasse N sind ausschließlich bestimmt für

- (i) Anleger im Vereinigten Königreich und den Niederlanden und

(ii) Anleger in anderen Ländern, die in eigenem Namen oder im Namen ihrer eigenen Kunden (bei denen es sich um jedwede Art von Anleger handeln kann) handeln und die mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung abgeschlossen haben. Zum Universum dieser Anleger, die im Namen ihrer eigenen Kunden handeln, zählen Gesellschaften, die ein diskretionäres Portfolioverwaltungsmandat von ihren Kunden erhalten oder eine unabhängige Beratungsvereinbarung mit diesen geschlossen haben.

	Aufnehmender Teilfonds							
Klassen	Klasse I		Klasse IF	Klasse P		Klasse PF	Klasse PH	Klasse N
Gesamtrisikoindikator (SRI) (im BiB definiert)	4		4	4		4	4	4
Ausschüttungspolitik	Thesaurierung							
Referenzwährung	USD	EUR	USD	USD	EUR	USD	EUR abgesichert	EUR
Mindestanlagebetrag	250.000 USD	250.000 EUR	USD 250.000	Entf.				
Zulässige Anleger	Institutionelle Anleger			Private und institutionelle Anleger*				
Zeichnungsbühr	Bis zu 2 % des Ausgabepreises / Nettoinventarwerts pro Anteil							
Rücknahmegebühr	Entf.							
Umtauschgebühr	Bis zu 1,5 % bezogen auf die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zuzuteilen sind, multipliziert mit dem geltenden Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse.							
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 0,6 % p.a.	Bis zu 1,00 % p.a.	Bis zu 1,2 % p.a. (unter Umständen werden Rabatte oder Rückvergütungen gewährt)	Bis zu 2,00 % p.a. (unter Umständen werden Rabatte oder Rückvergütungen gewährt)	Bis zu 1,2 % p.a. (unter Umständen werden Rabatte oder Rückvergütungen gewährt)	Bis zu 0,6 % p.a.		

* Anteile der Klasse N sind ausschließlich bestimmt für

(i) Anleger im Vereinigten Königreich und den Niederlanden und

(ii) Anleger in anderen Ländern, die in eigenem Namen oder im Namen ihrer eigenen Kunden (bei denen es sich um jedwede Art von Anleger handeln kann) handeln und die mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung abgeschlossen haben. Zum Universum dieser Anleger, die im Namen ihrer eigenen Kunden handeln, zählen Gesellschaften, die ein diskretionäres Portfolioverwaltungsmandat von ihren Kunden erhalten oder eine unabhängige Beratungsvereinbarung mit diesen geschlossen haben.

7.11 Servicegebühren

(a) Überblick

Klassen	Einzubringender Teilfonds						Aufnehmender Teilfonds					
	Klasse I	Klasse IF	Klasse P	Klasse PF	Klasse PH	Klasse N	Klasse I	Klasse IF	Klasse P	Klasse PF	Klasse PH	Klasse N
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft / Verwaltungsggebühr / Verwahrstelligebühr	Die Servicegebühr, mit der die Kosten der zentralen Verwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Unterstützungsfunktion des einbringenden Fonds gedeckt werden, beläuft sich auf maximal 0,6 % p.a. und wird auf Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts des einbringenden Fonds im entsprechenden Monat berechnet.						Die tatsächliche Vergütung der Verwahrstelle, ihrer Korrespondenzbanken, der Verwaltungsstelle und der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich insgesamt auf maximal 0,6 % p.a. Unbeschadet des Vorstehenden sieht der Verkaufsprospekt des aufnehmenden Fonds vor, dass sich die Vergütung der Verwahrstelle, ihrer Korrespondenzbanken, der Verwaltungsstelle und der Verwaltungsgesellschaft auf insgesamt maximal 1,6 % p.a. (ohne MwSt.) des gesamten durchschnittlichen Nettovermögens des aufnehmenden Fonds belaufen kann.					
Anlageverwaltungsgebühr*	Bis zu 0,6 % p.a.	Bis zu 1,00 % p.a.	Bis zu 1,2 % p.a. (unter Umstände n werden Rabatte oder Rückverg ütungen gewährt)	Bis zu 2,00 % p.a. (unter Umstände n werden Rabatte oder Rückverg ütungen gewährt)	Bis zu 1,2 % p.a. (unter Umstände n werden Rabatte oder Rückverg ütungen gewährt)	Bis zu 0,6 % p.a.	Bis zu 0,6 % p.a.	Bis zu 1,00 % p.a.	Bis zu 1,2 % p.a. (unter Umstände n werden Rabatte oder Rückverg ütungen gewährt)	Bis zu 2,00 % p.a. (unter Umstände n werden Rabatte oder Rückverg ütungen gewährt)	Bis zu 1,2 % p.a. (unter Umstände n werden Rabatte oder Rückverg ütungen gewährt)	Bis zu 0,6 % p.a.
Performancegebühr**	20 %, wie nachfolge nd näher beschrieb en	k. A.	20 %, wie nachfolge nd näher beschrieb en	k. A.	20 %, wie nachfolgend näher beschrieben	20 %, wie nachfolge nd näher beschrieb en	20 %, wie nachfolge nd näher beschrieb en	k. A.	20 %, wie nachfolge nd näher beschrieb en	k. A.	20 %, wie nachfolgend näher beschrieben	20 %, wie nachfolge nd näher beschrieb en
Taxe d'abonnement	0,01 %		0,05 %			0,05 %	0,01 %		0,05 %			0,05 %

* Die geltende Anlageverwaltungsgebühr für:

(i) den einzubringenden Teilfonds wird auf Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

(ii) den aufnehmenden Teilfonds wird täglich rückwirkend auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der entsprechenden Anteilklasse berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar.

** Die Performancegebühr beider Teilfonds basiert auf der High Water Mark (gemäß der Definition in den Verkaufsprospekten des einzubringenden Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds) und dem Hurdle-Rate-Modell (gemäß nachfolgender Definition). Sie entspricht 20 % der überschüssigen Wertsteigerung des NIW pro Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds pro Geschäftsjahr (gemäß der Definition im Verkaufsprospekt des aufnehmenden Teilfonds). Diese überschüssige Wertsteigerung entspricht der Wertsteigerung des jeweiligen Teilfonds ab dem 31. August 2018 oder einem höheren Ergebnis am Ende eines darauffolgenden Geschäftsjahres, das 5 % (die „Hurdle Rate“) übersteigt, vorbehaltlich einer High Water Mark und unter angemessener Berücksichtigung vorangegangener Ausschüttungen im jeweiligen Geschäftsjahr und für Teiljahre.

(b) Performancegebühr

Die Performancegebühren des einzubringenden Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds sind im Wesentlichen identisch.

Der Anlageverwalter des aufnehmenden Teilfonds erhält in Bezug auf die in Abschnitt 7.11(a) oben genannte(n) Anteilklasse(n) jährlich am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine aus den Vermögenswerten des aufnehmenden Teilfonds zu zahlende erfolgsabhängige Gebühr (die **Performancegebühr**), die auf der High Water Mark (gemäß nachfolgender Definition) und dem Hurdle-Rate-Modell (gemäß nachfolgender Definition) basiert.

Das Geschäftsjahr des aufnehmenden Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres (das **Geschäftsjahr**).

Die Performancegebühr wird gemäß den folgenden Bedingungen berechnet und an den Anlageverwalter ausgezahlt:

(i) Die Performancegebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse des aufnehmenden Teilfonds berechnet.

(ii) Die Performancegebühr entspricht 20 % der überschüssigen Wertsteigerung des NIW pro Anteil pro Geschäftsjahr. Diese überschüssige Wertsteigerung entspricht der Wertsteigerung des aufnehmenden Teilfonds ab dem 31. August 2018 oder einem höheren Ergebnis am Ende eines darauffolgenden Geschäftsjahres, das 5 % (die **Hurdle Rate**) übersteigt, vorbehaltlich einer High Water Mark und unter angemessener Berücksichtigung vorangegangener Ausschüttungen im jeweiligen Geschäftsjahr und für Teiljahre.

Darüber hinaus kann die Performancegebühr für den Anlageverwalter des aufnehmenden Teilfonds nur dann berechnet werden, wenn und falls der NIW pro Anteil am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres (das **Festschreibungsdatum**) einen neuen Höchststand im Vergleich zu (i) dem NIW pro Anteil, bei dem die Performancegebühr zuletzt festgeschrieben wurde, oder (ii) dem NIW pro Anteil bei Auflegung einer neuen Anteilklasse erreicht (die **High Water Mark**).

(iii) Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, d. h. der Zeitraum, an dessen Ende die Verluste der Vergangenheit zurückgesetzt werden können, entspricht der gesamten Laufzeit der jeweiligen Anteilklasse. Eine Rücksetzung vergangener Verluste zum Zwecke der Berechnung von Performancegebühren ist nicht vorgesehen.

(iv) Die Performancegebühr wird über einen Zeitraum berechnet (**Berechnungszeitraum**), der am letzten Geschäftstag eines jeden Geschäftsjahres (und im Falle des ersten Referenzzeitraums für die Wertentwicklung am Auflegungsdatum der jeweiligen Anteilklasse) beginnt und am letzten Geschäftstag des darauffolgenden Geschäftsjahres endet. Die Performancegebühr wird jährlich und zwar am letzten Geschäftstag eines jeden Geschäftsjahres festgeschrieben.

Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds profitieren weiterhin von der letzten High Water Mark der jeweiligen Anteilklasse des einzubringenden Teilfonds. Die zum Stichtag geltende High Water Mark wird beibehalten und auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Daher wird die Performancegebühr des einzubringenden Teilfonds nicht am Stichtag festgeschrieben. Die aufgelaufene Performancegebühr (sofern zutreffend) wird zum Ende des Berechnungszeitraums der Performancegebühr wie im Verkaufsprospekt des aufnehmenden Teilfonds beschrieben an den Anlageverwalter ausgezahlt.

8. **BERICHT DES ABSCHLUSSPRÜFERS UND DER VERWAHRSTELLE**

Folgende Dokumente sind am Sitz des einbringenden Fonds auf Anfrage kostenfrei für Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds erhältlich:

- (a) der Bericht des Abschlussprüfers des einbringenden Fonds, in dem die für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (sofern vorhanden) des einzubringenden Teilfonds am Stichtag angenommenen Kriterien sowie die Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis sowie das am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses festgelegte tatsächliche Umtauschverhältnis geprüft werden;
- (b) die Bestätigungen der Verwahrstellen des einbringenden Fonds und des aufnehmenden Fonds, welche die Übereinstimmung (i) der Identifizierung der Art der Verschmelzung, (ii) des Stichtags und (iii) der für die Übertragung der Vermögenswerte sowie das Umtauschverhältnis geltenden Vorschriften mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Satzung des einbringenden Fonds bzw. des aufnehmenden Fonds geprüft haben;
- (c) die allgemeinen Bedingungen der Verschmelzung; und
- (d) der jüngste gestempelte Verkaufsprospekt des aufnehmenden Fonds.

9. WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN

- (a) Exemplare der Basisinformationsblätter (BiB) des aufnehmenden Teilfonds sind dem vorliegenden Dokument beigelegt.
- (b) Den Anteilhabern wird dringend empfohlen, das BIB der betreffenden Anteilklasse des aufnehmenden Teilfonds, die sie nach der Verschmelzung halten werden, zu lesen.

Diesbezügliche Fragen richten Sie bitte an Ihren Finanzberater oder an den eingetragenen Sitz des einbringenden Fonds.

Der Verwaltungsrat von Variopartner SICAV